

Vortrag

im Amt für Jugend der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung
in Hamburg am 2. März 1999

Bedeutung und Funktion von Prävention in der Jugendhilfe

Prävention – das ist eines der bedeutungsschwersten Wörter in der Jugendhilfe. Unsere professionellen Herzen schlagen höher, wenn wir es im Munde führen oder in Konzepte und Anträge schreiben. Prävention scheint uns zu erlösen von der ewigen Sisyphusarbeit des Reagierens, wenn die Probleme der Kinder, Jugendlichen und Familien schon manifest und fest geworden sind; sie scheint uns den Weg zu öffnen aus dem frustrierenden „Reparaturbetrieb“, in dem wir uns an Symptomen abarbeiten, ohne die Ursachen zu erreichen. Denn Prävention verspricht vor-beugen und ver-hüten, also Tätigwerden bevor ...? Bevor aus latenten Gefährdungen konkrete Gefahren geworden sind, lautet unsere nicht ganz so sicher vorgetragene Antwort, denn wir ahnen schon, während wir uns und anderen Zuversicht in diesen Weg suggerieren, daß es sich nicht um Gewißheiten handelt, sondern um Hoffnungen auf Wirkungen, die mit keiner Methode programmierbar und meßbar sind. Aber die positive Antwort wird von uns erwartet und wir geben sie uns und anderen: der Öffentlichkeit, den PolitikerInnen, denen, die unsere Arbeit bezahlen sollen oder müssen. Dabei beruhigen wir uns heimlich mit dem Gedanken, daß unsere Behauptung: ohne unser präventives professionelles Engagement werde alles noch schlimmer als es jetzt schon ist – kaum zu widerlegen ist. Und ist an dieser Behauptung, wenn wir sie zur Vermutung mildern – in Augenblicken, in denen wir unser Handeln vorübergehend einmal gerade nicht nach außen verteidigen und nach innen legitimieren müssen – nicht auch etwas dran? Denn in der Tat: Schaden kann unser präventives Bemühen ja nichts, es kann allenfalls nützen. Kann es wirklich nicht schaden – den Kindern, Jugendlichen und Familien, uns selbst als professionellen Akteuren und schließlich unserer Profession in ihrem Selbstverständnis, in der Qualität ihres Handelns und in ihrem gesellschaftlichen Ansehen?

Diesen Fragen will ich in meinem Vortrag nachgehen. Ich will mit meinen Ideen niemanden provozieren, auch wenn sie hin und wieder etwas provokantes an sich haben, sondern versuchen, über einen hoch ambivalenten Begriff der Sozialen Arbeit offen nachzudenken und Sie einladen, in diese Reflexionen mit einzusteigen.

Bei allen Begriffen, die wir so selbstverständlich benutzen als wären sie schon immer dagewesen und vor allem, als gäbe es zu ihrer Bedeutung einen fachlichen Konsens, so daß alle, die sie benutzen, dasselbe damit meinen beziehungsweise darunter verstehen, lohnt es sich nachzuschauen, was für eine Geschichte sie haben. Zu diesen Begriffen gehören *Identität*, *Toleranz*, *Akzeptanz*, *soziale Integration*, um nur einige wichtige zu nennen, und eben auch *Prävention*. Es lohnt sich nachzuschauen, was für eine Geschichte sie haben, denn daß unsere professionellen Hauptwörter historische Konstrukte sind, sich mithin in ihrer Bedeutung ändern, manchmal auch mit Absicht geändert werden, ja selbst mehrere und sogar einander widersprechende Bedeutungen haben können, wird kaum jemand bestreiten.

Woher also ist das wunderbare Wort *Prävention* auf uns gekommen? Die Römer haben es schon gehabt und es besitzt Würde aufgrund seines hohen Alters. Im Lateinischen ist es aus dem Wortstamm *Praevaleo* oder *Praevalere* abgeleitet und bedeutet „überaus kräftig oder stark sein an Körperkraft, Ansehen, Geltung, Macht“ – es bedeutet auch „überwiegend sein“, „das Übergewicht“ beziehungsweise „die Oberhand“ behalten, es bedeutet aber auch „bei Abstimmungen den Vorrang haben und die Majorität zu behalten“ und „durchdringen“ bedeutet es und in der Form von *Prävalenz* schlicht „die Überlegenheit“ oder „überaus mächtig“. Im lateinischen Wörterbuch finden sich weitere Ableitungen mit sehr interessanten Bedeutungen: *Verschancen/vorher- bzw. vorantragen/voranführen/zuvorkommen/ vorher abkehren (den Tod z.B.)/ vorziehen/früher vornehmen/vereiteln/verhindern/verhüten/* und schließlich in der Verbindung *illuc prævartamur* in der Bedeutung „laßt uns vor allem den Blick darauf wenden“ und auch im Sinne von „sich einer Sache eher oder lieber zuwenden als einer anderen“.¹ Wir sehen: *Prävention* ist ein wichtiges Wort, an dem die Alt-Philologen schon immer ihre Freude hatten.

In einem Fremdwörterbuch aus der Mitte des 19. Jahrhunderts findet sich *präveniren* im Sinne von Vorgreifen, Vorbeugen, aufmerksam machen und *Prävention* – endlich – als „das Zuvorkommen“ aber auch als die „vorgefaßte Meinung“ und als ein Teil der Redekunst, nämlich die „Widerlegung vorausgehender Einwürfe“ und dann noch *Prävission* in der Bedeutung eines „Vorhersehens künftiger Begebenheiten“.²

In der deutschen Übersetzung und Anwendung wird *Prävention* als *Vorbeugung/Vorbeugen* verstanden und das Grimmsche Wörterbuch lehrt uns über die Sprachwurzeln dieses uralten deutschen Wortes: Es kommt von *Vorbauen*, im Sinne von *einen Bau, ein Gebäude vor etwas aufbauen, um andere dadurch*

1 Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, bearbeitet von K.E. Georges, Hannover und Leipzig 1903.

2 Vollständiges Fremd- und Sach-Wörterbuch – ein Handbuch für Jedermann zur Erklärung und Erleichterung des Verstehens aller in den Wissenschaften, Künsten und Gewerben, in Zeitungen, gerichtlichen Verhandlungen und Regierungssachen, in schriftlichen Aufsätzen, im Kriegswesen, in der Handlung, sowie im gewöhnlichen Leben mehr oder minder gebräuchlichen Schriftkürzungen und fremden Ausdrücke, mit Bezeichnung der Ableitung, der Aussprache und der Betonung derselben, hg. von Dr. E.A. Favreau, Berlin o.J., Verlag von Carl Heymann.

abzuhalten – und *einem Ding vorbauen*, das heißt *Veranstaltungen treffen*, daß es nicht geschähe – *einer Krankheit vorbauen*, *der Gefahr vorbauen* – *der Feind droht mit einem Einfall*, aber es ist ihm schon *vorgebaut*, heißt es da. Und weiter: *Vorbiegen*, ein Ding vor etwas *biegen*, um dadurch den Zutritt dazu zu *verwehren*, damit etwas nicht geschähe – *einem Übel vorbeugen*. In der alten oberdeutschen Kanzleisprache findet sich der Satz: „... damit diesen Beschwerden abgeholfen und fürgebogen werde...“. 1586 findet sich die Wendung „... wiltu ungeschlagen sein, Unglück vorbeugen und großer Gefahr entgehen“, und Wieland schreibt um 1761 „... so ist allem Bösen vorgebogen“. Im Grimmschen Wörterbuch finden sich die Wortzusammensetzungen *Vorbeugemaßregel* und *Vorbeugemittel* und die Erklärung: „Der Staat darf der Lage seiner Bürger und seiner Verfassung angemessene Vorbeugungsmaßregeln festsetzen“. Es gibt eine deutliche Verwandtschaft von *Vorbeugen* mit *Vorbehalten* und auch mit *Vorbild* im Sinne von „ein Beispiel geben durch ein Bild, das einem anderen vorausgeht“. Verwandtschaft besteht auch mit *Vormund* im guten Sinne von Beschützen, Bewahren, Leiten, Helfen. Ein Vormund ist jemand, der die Sache anderer vertritt, aber es findet sich auch das Wort *Bevormunden* als übertriebene Haltung.

In unserem Jahrhundert wurden die Worte *Prävention/Prophylaxe/ Vorbeugung* zu Begriffen vor allem der Medizin und der Justiz: Prävention soll uns vor Ansteckung und Seuchen schützen (aktualisiert durch HIV und AIDS), und dem Strafrecht wird eine generalpräventive Wirkung zugeschrieben, das heißt es soll potentielle StraftäterInnen davon abhalten, durch kriminelles Handeln das Recht zu brechen. Strafrecht und Strafverfolgung, so wird behauptet, hätten kriminalpräventive Wirkungen.

In die Soziale Arbeit hat der Begriff erst spät Einzug gehalten. Präventives Denken und Handeln gab es in der Sozialen Arbeit aber schon von Anfang an. Jeder Begriff hat seinen Vorlauf. Im „Wörterbuch Soziale Arbeit“ (Kreft/Mielenz) von 1996 schreibt Karin Böllert, daß der Präventionsbegriff schon in frühen sozialpädagogischen Diskursen dazu gedient habe, „bestimmte Eingriffe gegenüber den AdressatInnen Sozialer Arbeit und entsprechender Organisationsformen zu legitimieren“. Bis in die fünfziger Jahre wurde statt von *Prävention* von *Schutz* geredet. Wer sollte da vor wem oder was geschützt werden? Nachdem der NS-Staat den Zweiten Weltkrieg begonnen hatte, erließ er eine „Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend“ (9.3.1940), in der es heißt: „Jugendliche unter achtzehn Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben“ (§1). Als immer mehr Jugendliche der Hitler-Jugend und dem NS-Staat die Gefolgschaft verweigerten, wurde die „Schutzaufsicht“ in das RJWG eingeführt, und als sich auch mit diesem Mittel abertausende Mädchen und Jungen nicht disziplinieren ließen, wurden Konzentrationslager für als „gemeinschaftsunfähig“ definierte Jugendliche errichtet, und die Jugendämter bescheinigten in einem Gutachten jedem dorthin verschleppten Mädchen und

Jungen, daß sie mit den Mitteln der öffentlichen Erziehung nicht mehr in die „Volksgemeinschaft“ eingegliedert werden könnten. Diese Konzentrationslager wurden *Jugendschutzlager* genannt und als Schlußstein des Systems der „öffentlichen Erziehung“ verstanden. Sie behielten diesen Titel in Sachwörterbüchern der Sozialen Arbeit noch bis in die sechziger Jahre und erst in den achtziger und neunziger Jahren kam die wahre Bedeutung dieser „Lager“ ans Licht und mit ihnen eines der finstersten Kapitel der Jugendhilfe-Geschichte in Deutschland. Dieses ganze Kontroll- und Disziplinierungssystem: von der „Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend“ bis hin zu den „Jugendschutslagern“ wurde mit der Notwendigkeit von Prävention begründet. Die Jugendlichen, hieß es, müßten vor sich selbst geschützt werden und die „Volksgemeinschaft“ müßte vor den Jugendlichen geschützt werden. In vielen Fällen der in die Jugendkonzentrationslager Verschleppten waren Verstöße gegen die „Jugendschutzverordnung“ der Ausgangspunkt eines Prozesses, der von der Diskriminierung über die Ausgrenzung bis hin zur physischen Vernichtung reichen konnte. Unter dem Vorwand, die Mädchen und Jungen zu ihrem eigenen Schutz von sogenannten jugendgefährdenden Orten fernhalten zu müssen, ging es um den Versuch der Verhinderung jeder selbstbestimmten Bewegung von Jugendlichen außerhalb der vom totalitären Staat vorgeschriebenen Bahnen. Es ging um die totale Kontrolle der Körper und der Köpfe der Jugendlichen zur Sicherstellung von Loyalität und Verwertung. Diese von Himmler unterzeichnete Polizeiverordnung wurde vom Alliierten Kontrollrat der Siegermächte 1945 kassiert, aber in den Ländern weiter praktiziert und schließlich 1951 vom Parlament der souveränen Bundesrepublik mit geringfügigen Änderungen im gleichen Geist von Kontrolle und Entmündigung als Bundesgesetz verabschiedet. So galt es bis zur umfassenden Novellierung im Jahre 1985, und gegenwärtig gilt es in der Fassung vom 28.6.1990. Der Tenor des Gesetzes „zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ von 1951 ist unmißverständlich: Es ist ein Kontrollgesetz gegen unerwünschte Bewegungen von Jugendlichen zum Schutze der bürgerlichen Ordnung und der durch sie repräsentierten Werte, umgemünzt in von oben herab definierte Erziehungsziele, die mit den Leitnormen des KJHG absolut unvereinbar wären. Aber es wurde als „Präventions-Gesetz“ zum angeblichen Schutz der Heranwachsenden deklariert und reichte in dieser Gestalt bis in unsere unmittelbare Vergangenheit. Das jetzt geltende Gesetz hat den Kontrollaspekt gemildert und die Funktion des Schutzes von Kindern und Jugendlichen wird glaubhaft betont. Aber es hat die *Ambivalenz von Schutz und Kontrolle in Einem* nicht abstreifen können und es bestehen berechtigte Zweifel, was im Konkreten überwiegt. Die Begründung des Gesetzes bringt das sozialpädagogische Präventionsdenken auf den Begriff: Hauptaufgabe des Jugendschutzes sei die Behütung/Bewahrung der nachwachsenden Generation durch Abschirmung vor möglichen Gefahren. Die Regelungen des Gesetzes sollen Kinder und Jugendliche davor bewahren, in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefährdet oder geschädigt zu werden“. Im „Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes“

(Bienemann/Hasebrink/ Niklas, Hg., Münster 1995) heißt es, daß die Aktivitäten des Jugendschutzes auf einer kontinuierlichen Beobachtung des Freizeitmarktes, der Jugendszenen und der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung beruhen, um frühzeitig zu erkennen, wo mögliche „neue Jugendgefährdungen“ entstehen und zu prüfen, ob diesen mit dem Mittel gesetzlicher Regelung begegnet werden kann. Das Gesetz regelt Sachverhalte, die die Freizeit und das allgemeine Verhalten von Kindern und Jugendlichen betreffen – ein Pendant für Erwachsene gibt es nicht. Das Gesetz soll Kinder und Jugendliche vor „schädigenden Einflüssen in der Öffentlichkeit“ schützen – es hat keine Wirkungen für den privaten Bereich, der nachgewiesenermaßen die weitaus größeren Gefahrenpotentiale aufweist. Das Gesetz besteht im wesentlichen aus Abgabeverboten und Zugangsbeschränkungen. In einem Kommentar habe ich gelesen und auf einen Zettel geschrieben, leider ganz unwissenschaftlich ohne die Fundstelle zu notieren: „Die Gesellschaft bezieht mit den Grenzziehungen dieses Gesetzes eine deutliche Position im Hinblick auf die *Werteerziehung* (Hervorhebung M.K.)“. In diesem einen Satz steckt das ganze Dilemma der Prävention. Die „Werte“, zu deren Übernahme durch die Kinder und Jugendlichen im Wege der Erziehung, der präventive Kinder- und Jugendschutz einen Beitrag leisten will, entpuppen sich bei näherem Hinsehen allzuoft als hochambivalente normative Erwartungen an die Heranwachsenden und verlangen immer eine kritische Überprüfung. Dazu gehören auch reflektierte Geschichtskennntnisse über die Genese solcher Werte und über die pädagogischen Aufträge und Methoden, mit denen sie an die Kinder und Jugendlichen herangetragen werden. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Geschichte der Sozialpädagogik als Profession fehlt, wenn es im „Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes“ über das JÖSchG heißt: „Dieses Gesetz wurde nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 angeregt, erstmals im Jahre 1951 beschlossen...“.

In der Verbindung von Prävention mit Werten und Werteerziehung kommt es zu einer Schwerpunktverlagerung vom Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen, die ihnen von außen, zum Beispiel von „jugendgefährdenden Orten“ und den von diesen ausgehenden „Einflüssen“ drohen, zu Gefährdungen auf der „Innenseite“ ihrer Entwicklung, die als „Werteverlust“ zusammengefaßt und bezeichnet werden. Aber auch die Definition bestimmter „Orte“ als „jugendgefährdend“ erfolgt auf der Grundlage der „Werteordnung“. Wenn zum Beispiel die „Straße“ beziehungsweise das „Leben auf der Straße“ als Inbegriff für alle Gefahren, die Kindern und Jugendlichen drohen können, gilt, liegt dem die Vorstellung/der Wert von *Seßhaftigkeit* als *der* entscheidenden Grundlage für die Entwicklung bürgerlicher Lebensformen zugrunde. Wenn Jugendliche sich nun, aus welchen Gründen auch immer, entscheiden, vorübergehend oder für längere Zeit „auf der Straße zu leben“ (dabei wird „Straße“ als Metapher für jede denkbare nicht-seßhafte Lebensweise benutzt), erscheint als einzige Perspektive sozialpädagogischen Handelns die Beendi-

gung dieses „gefährdenden und gefährlichen Lebens“ durch die Herstellung von „Seßhaftigkeit“, auf deren Basis dann die professionellen Unterstützungs- und Hilfeangebote aufbauen. Die eindeutige Identifizierung von „Straße“ mit „Gefährdung/Gefahr“ verschließt den sozialpädagogischen Blick für andere Bedeutungen und Möglichkeiten. Zum Grundbestand der nicht hinterfragten Ziele jeglicher Prävention gehört dann auch die Verhinderung/Verhütung des „Lebens auf der Straße“ durch präventives sozialpädagogisches Handeln.

Die Verbindung von Werten/Werteordnung/Werteerziehung mit Prävention hat viel zum inflationären Gebrauch des Präventionsbegriffs beigetragen. Die „Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz“ gibt mit ihren „Kriterien für den Erlaß von Ausführungsbestimmungen der Länder zur Ausgestaltung von §14 KJHG (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) von 1992 dafür ein Beispiel:

- „1. Im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes kommt der Jugendhilfe die erzieherische Aufgabe zu, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen, entgegenzuwirken und positive Bedingungen für die Erziehung zu schaffen. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz im Sinne des §14 KJHG ist Teil der Jugendarbeit, aber auch Teil der Familienbildung und *umfaßt daher alle Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieher/innen und sonstige pädagogische Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit richten* (Hervorhebung M.K.).
2. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz setzt nicht erst bei akuten Gefährdungstatbeständen an, sondern bei der Entwicklung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Kinder und Jugendliche müssen altersgerecht, lebensweltorientiert und zudem geschlechtsorientiert befähigt werden, Gefährdungserscheinungen zu bewältigen. Deshalb bezieht sich ein präventives Konzept auf die Verantwortung aller.

(...)

8. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist ein übergreifendes Aufgabenfeld. Trotz seiner Eigenständigkeit ist eine Trennung von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienbildung nicht sinnvoll: Kinder- und Jugendschutz beinhaltet Maßnahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Familienbildung sowie andere sozialpädagogische Ansätze und erzieherische Hilfen“.³

Mit dieser Interpretation, die in der Jugendhilfe weit verbreitet ist, werden die Leitnormen des §1 KJHG und alle aus ihnen folgenden Aufgaben der Jugendhilfe unter das Primat der Prävention gestellt, also unter dem Gesichtspunkt der Abwehr von „Gefährdungen/Gefahren“ betrachtet.

Der Präventionsauftrag in §14 bezieht sich auf den Schutz junger Menschen vor „gefährdenden Einflüssen“, denen gegenüber sie kritik- und entscheidungsfähig gemacht werden sollen. Diese Koppelung von „Schutz vor...“ mit den Entwicklungszielen aus §1 KJHG macht deutlich, daß es sich hier um eine

3 Zitiert nach „Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes“, a.a.O., S. 121f.

Befähigung zur „Eigenverantwortlichkeit“ handeln soll, mit der es nicht vereinbar ist, die „gefährdenden Einflüsse“ einseitig durch die Jugendhilfe auf der Grundlage der gesellschaftlich dominanten Auffassungen über Gefährdungen und Gefahren zu entscheiden und mit Warnungen, Verboten, Verhinderungen aller Art „Prävention“ zu betreiben. §14 verlangt vielmehr einen offenen Diskurs mit jungen Menschen darüber, was „gefährdende Einflüsse“ im konkreten Falle sind und *welche* Gefahren daraus für sie resultieren könnten. Es zeigt sich immer wieder, daß Jugendliche mit „gefährdenden“ Situationen und Gegenständen besser umgehen können als erziehende Erwachsene, die Jugendliche vor Gefahren schützen wollen, aus ihrer „Gefährdungs-Hysterie“ heraus aber eher kontraproduktive Wirkungen erzeugen.

Aber nicht nur ein modernes, an Offenheit orientiertes Erziehungsverständnis legt es nahe, mit Kindern und Jugendlichen eine Verständigung darüber zu suchen, was „gefährdende Einflüsse“ beziehungsweise Gefahren für sie sein könnten, auch das generelle *Partizipationsgebot* des KJHG muß hier, wo die Eingriffsbereitschaft der Jugendhilfe und der normative Druck der Gesellschaft besonders groß sind, auch ganz besonders ernst genommen werden. Die Drogen- und Gewaltpaniken, die unsägliche Graffiti-Bekämpfung, mit der hunderte von Jugendlichen kriminalisiert werden, die Ängste der Erwachsenen vor den „gefährdenden Einflüssen“ der peer-group (Gleichaltrigenorientierung), die der Familienerziehung den „Rang“ abgelaufen habe, machen das überdeutlich.

Wenn §14 Abs.2 Satz 2 im Sinne von Offenheit und Partizipation interpretiert wird, müßten bezogen auf die meisten heute spektakulär gehandelten Gefährdungen/Gefahren/Einflüsse die erziehenden Erwachsenen die primäre Zielgruppe der Bemühungen des Kinder- und Jugendschutzes sein. Im „Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar“ heißt es, daß der originäre Jugendschutzauftrag der Jugendhilfe darin bestehe, „mit geeigneten Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen, daß die Abwehrkräfte und Eigenverantwortlichkeit der jungen Menschen gestärkt werden. Außerdem sind Eltern und andere Erziehungsberechtigte (z.B. Lehrer, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen) zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen, Gewalt (sexuellem Mißbrauch sowie psychischen und physischen Mißhandlungen) zu schützen“.

Es ist immer wieder notwendig darauf hinzuweisen, daß die Richtung des Auftrags eindeutig ist: nämlich Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die ihnen aus der Welt der Erwachsenen drohen können und nicht, wie es die aktuellen Erziehungs-, Verwahrlosungs- und Kriminalitätsdiskurse suggerieren, die Gesellschaft vor den Kindern und Jugendlichen zu schützen, die als *Träger* der Gefahren offeriert werden, vor denen sie angeblich geschützt werden sollen. Es ist deutlich zu erkennen, daß in dem Katalog der einseitig von Erwachsenen – Personen und Institutionen – definierten Gefahren, *die* dominieren, die im Mittelpunkt des öffentlichen ordnungspolitischen Interesses stehen, die dann auch von der Jugendhilfe als „gefährdende Einflüsse“ zur Begründung ihrer allumfassenden präventiven Aufgaben übernommen werden.

Ich schlage vor, die „Prävention“ in der Jugendhilfe auf §14 zu konzentrieren, dort auf der Grundlage von Offenheit und Partizipation sorgfältig zu klären, was „gefährdende Einflüsse“ im Einzelnen genau sind und „präventive Maßnahmen“ umzuwandeln in eine *sozialpädagogische Unterstützung zur Entwicklung von Kritik- und Entscheidungsfähigkeit als wesentliche Bedingung von Eigenverantwortlichkeit*. Auf diesem Wege könnte die metastasenhafte Wucherung der Prävention im Körper der Jugendhilfe – wenn Sie mir diese bedenkliche Analogie zur Verdeutlichung einmal gestatten – überwunden werden.

Auch §13 KJHG „Jugendsozialarbeit“ wird immer wieder mit Emphase zur Begründung der präventiven Funktion und Wirkungen der Jugendhilfe herangezogen. Sofern es sich um klassische „Maßnahmen“ und Programme der Jugendberufshilfe nach Absatz 2 in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt handelt, müssen für die Teilnahme bei den Jugendlichen die „drei Defizite“ durch den Träger nachgewiesen werden: 1. Bildungs-Defizit, 2. Erfahrungs-Defizit bezogen auf die Berufs- und Arbeitswelt, 3. Persönlichkeits-Defizit.

Diese „Defizite“ können im Einzelfall unterschiedlich gewichtet werden, sind aber alle unverzichtbar für die Genehmigung der Teilnahme an der „Maßnahme“. Was beim einzelnen Jugendlichen als sogenanntes Defizit „nachgewiesen“ wird, erscheint in den Konzepten der Träger als Präventionsversprechen auf der Ebene der Sekundärprävention, ohne Bewußtsein darüber, welche stigmatisierenden Wirkungen, nicht nur von den Konzeptionen, sondern vor allem durch die Teilnahme an solchen „Maßnahmen“, für die Jugendlichen entstehen.

Im Gesetzestext wird die Jugendsozialarbeit nicht als „Prävention“ sondern als *Unterstützung* verstanden, die in „erhöhtem Maße“ jungen Menschen zum „Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen“ *angeboten* werden sollen, mit dem Ziel, ihre „soziale Integration“ zu *fördern*. Wenn der Schwerpunkt dieser „sozialpädagogischen Hilfen“ auf *Angebot und Förderung* liegt, muß mit den Jugendlichen, wieder auf der Grundlage von Offenheit und Partizipation, eine *Verständigung* darüber erzielt werden, was die im Gesetzestext formulierten Ziele: schulische und berufliche Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt, im konkreten Fall bedeuten. Um ein Beispiel zu nennen: Haben die Jugendlichen eine Chance, ihre Vorstellung von *Arbeit* in Bezug auf ihre Lebenswelt und ihre Lebensplanung zur Geltung zu bringen? Dieselbe Frage könnte man im Hinblick auf Schule, auf Berufsausbildung, auf Wohnformen etc. stellen. Jedenfalls bedeuten *Angebot und Förderung*, daß es sich nicht um „Maßnahmen“ handeln kann, sondern um „Möglichkeiten“, die im Dialog mit den Jugendlichen gefunden beziehungsweise erschlossen werden müssen.

Jugendsozialarbeit soll, so heißt es im Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar „ökonomische und soziale Teilhabe“ ermöglichen, in der Hoffnung, damit „soziale Desintegration“ zu verhindern.

An keiner Stelle des Gesetzestextes ist mit der „Jugendsozialarbeit“ ein bestimmter oder gar speziell kriminalpräventiver Auftrag verbunden, der in der gegenwärtigen Diskussion aber allen Projekten im Bereich der Jugendsozialarbeit aufgedrückt wird, von diesen aber auch bereitwillig übernommen wird zur Legitimation und materiellen Absicherung ihrer Arbeit. Man könnte die §§13 und 14 des KJHG auch als eine Spezifizierung des einzigen Satzes in §1 verstehen, aus dem sich ein Präventionsauftrag für die Jugendhilfe ableiten läßt: §1, Abs.3, Satz 3 „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs.1 insbesondere ... Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl (zu) schützen“. Auf einer allgemeinen Ebene sind die „Gefahren“ in dieser Formulierung klar definiert: Es kann sich nur um solche Gefahren handeln, die die Rechte der Kinder und Jugendlichen nach §1 bedrohen. Es kann sich also nur um Gefahren handeln, die von außen, ganz überwiegend wohl aus der Gesellschaft der Erwachsenen drohen und nicht um Gefahren, die als von den Kindern und Jugendlichen ausgehend und angeblich die Gesellschaft der Erwachsenen bedrohend definiert werden, wofür die „Kriminalprävention“ der klassische Fall ist. Es kann nicht die Aufgabe der Jugendhilfe sein, sich an „präventiven Maßnahmen“ zu beteiligen, die von einer Umkehrung der Gefahren-Definition im §1 Abs.3 Satz 3 KJHG ausgehen. Aber auch die in dieser Bestimmung des KJHG allgemein als „Gefahren“ beschriebenen Situationen, Verhältnisse und Handlungen müssen in einem offenen professionellen Diskurs präzise definiert werden, damit nicht der heimliche Lehrplan der „Werte-Ordnung“ mit allen seinen Ambivalenzen, die schon im Begriff der „Ordnung“ angedeutet werden, festlegt, was Kinder und Jugendliche alles nicht dürfen und was sie spiegelbildlich zu diesem Negativkatalog alles sollen. Nach §1 KJHG soll das entscheidende Kriterium zur Beurteilung von „Gefahren“, vor denen Kinder und Jugendliche geschützt werden sollen, die von ihnen ausgehenden negativen Wirkungen für die „Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ sein. Was aber „eigenverantwortlich“ und „gemeinschaftsfähig“ als Ergebnis einer „positiven Persönlichkeitsentwicklung“ ist, versteht sich nicht von selbst, sondern wird von den dominanten kulturellen Mustern/Werten des sozialen Systems definiert, in dem das Individuum lebt. Diese Beurteilung kann sich im Widerspruch zur Selbstdefinition des Subjekts befinden, das, eben weil es Subjekt ist, die normativen Erwartungen der Gesellschaft an sein Handeln ablehnen kann.

Weil das so ist, gibt es Individualität, Subkulturen, einen hoffentlich nie endenden Werte-Diskurs und den immer problematischen Versuch der Dominanzkultur, mit mehr oder weniger Druck, einen sogenannten Wertekonsens herzustellen – ein Versuch, der nur auf einer sehr allgemeinen Ebene gelingt und immer scheitert, je spezieller die Erwartungen bezogen auf die Lebensform werden. Selbst auf der allgemeinsten Ebene gelingen keine Festschreibungen auf Dauer. Das zeigt die Debatte über den Grundgesetzartikel 6, der Ehe und Familie den besonderen Schutz und die besondere Förderung des Staates garantiert. Dieser Artikel basiert auf der Annahme, Heterosexualität sei die

„natürliche“ Form der Sexualität, auf die sich monogame Ehe und Familie aufbaut. Alle anderen sexuellen Lebensstile und -formen werden demgegenüber benachteiligt und diskriminiert und die davon betroffenen Individuen in ihrem existentiellen Persönlichkeitsrecht, der sexuellen Selbstbestimmung, beeinträchtigt. Das Grundgesetz hat aber gerade *die* Funktion, die grundlegenden Freiheiten des Individuums zu schützen. Hamburg hat das erkannt und einen wichtigen Schritt zur Überwindung dieses, aus einem fragwürdigen Wertekonsens stammenden, historischen Reliktes getan.

Deutlich geworden ist, daß präventives Denken immer die Annahme von Gefahren voraussetzt, von wem und für wen auch immer, die es zu vermeiden beziehungsweise abzuwehren gelte. Wer Prävention sagt, denkt eine unbestimmte oder bestimmte Gefahr unweigerlich mit. Wenn von Gefahren/Gefährdungen für Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit Prävention geredet wird, muß unbedingt geklärt werden, *wer* im konkreten Fall mit *welchen* Kriterien *was* als Gefahr für Kinder und Jugendliche definiert.

Unzweifelhaft scheint mir, daß gegenwärtig Kinder und Jugendliche die Hauptzielgruppen jeglicher Art von Prävention sind. Dem entspricht es, daß Jugendliche heute gesamtgesellschaftlich als Symbolisierung von Gefahr/Gefährdung benutzt werden, das heißt auch als Projektionsfläche für Ängste und Unsicherheiten in anderen Alters- und Bevölkerungsgruppen. Das sogenannte Jugendalter wird als eine Zeit der Gefahren, als gefährdete und gefährliche Lebensphase verstanden, die, aus der Sicht der meisten erziehenden Erwachsenen „hoffentlich gut überstanden wird“. Jugend gilt als eine Zeit großer *Risiken*. Die Jugendlichen selbst, ihr oftmals spontanes wagemutiges Handeln, gelten als Risikofaktor auf der Grundlage von „Risikobereitschaft“. Dieser „Risiko-Blick“ von Erwachsenen macht Jugendliche und in jüngster Zeit immer mehr auch Kinder unter der Hand ganz schnell zu einer „Risikogruppe“ für die Gesellschaft, die sich angeblich selbst und andere gefährdet. Demgegenüber steht die Sicht vieler Erwachsener auf ihre eigene Jugendzeit, in der „Jugend“ als glorifiziertes abstraktes Lebensalter (als Frühling des Lebens!) stilisiert wird und auch „Jugendlichkeit“ als generationenübergreifende normative Erwartung, als von der Dominanzkultur verordneter Lebensstil für alle Altersgruppen jenseits der Dreißig. Jugend als idealisierte Vergangenheit und Jugendlichkeit als Lebensstil von Erwachsenen – die lebendigen Mädchen und Jungen aber als Gefährdete, als Risikogruppe, als Problemgruppe und Gefahr für die Gesellschaft, hofiert allenfalls als Käuferinnen und Käufer von Waren und Dienstleistungen und als sogenannte JungwählerInnen. Im „Wörterbuch Sozialer Arbeit“, Stichwort „Prävention“, schreibt Karin Böllert, daß die Leistungen präventiver Arbeit dazu befähigen sollen, „potentiell abweichendes Verhalten ohne die Zuhilfenahme von Angeboten staatlicher Instanzen bewältigen zu können“. Prävention sei die „Vermeidung von Normabweichung“. Dabei werde von der Annahme ausgegangen, „daß es verallgemeinerbare, gesellschaftlich anerkannte Vorstellungen davon gibt, was konform ist beziehungsweise abweichendes Verhalten ist“. Böllert kritisiert, meines

Erachtens zu recht, daß „der gesellschaftlich anerkannte Normenkontext, in den hinein vorbeugend integriert beziehungsweise der reaktiv (durch Intervention) wieder hergestellt werden soll“, nicht problematisiert wird und als „unhinterfragte Zielkategorie sowohl präventiver als auch interventionistischer Strategien“ dient. Noch kritischer äußert sich im Handbuch „Psychologische Grundbegriffe“ (Grubitzsch/Rexilius, Hg., Reinbek bei Hamburg 1987) Wambach über „Prävention“. Da zwischen den „normativen, deskriptiven und analytischen Elementen“ des Begriffes nicht unterschieden werde, seien seine „Vieldeutigkeit und konstruktive programmatische Funktionalisierbarkeit“ sehr groß. „Propaganda und Ideologie der Prävention ziehen hieraus ihre Vorteile“, schreibt Wambach und illustriert seine These mit dem Präventionsbegriff der Psychiatrie-Enquête:

„Präventionen sollen a) das Auftreten psychischer Störungen verhindern (Primärprävention), b) die weitere Ausprägung und Verfestigung früh erkannter psychischer Störungen verhindern oder ihre Verlaufsform und -dauer beeinflussen (Sekundärprävention), c) die durch psychische Störungen entstandenen Behinderungen verringern (Tertiär-Prävention). Um die Zielsetzungen der Primärprävention zu verwirklichen, wird eine »Umstellung und Ausweitung des traditionellen medizinisch-psychiatrischen und psychotherapeutischen Denkens« verlangt, »denn der Blick muß sich von den Kranken auf die viel größere Zahl der Gesunden und möglicherweise Gefährdeten richten und verschiebt sich vom Einzelindividuum, das üblicherweise im Mittelpunkt medizinischer, psychiatrischer und psychotherapeutischer Bemühungen steht, weitgehend auf ganze Gruppen, Bevölkerungsteile bis hin auf die Gesellschaft als Ganzes« (Enquête, S. 385)“.

Wambach zeigt die typische Entwicklung einer Präventionsargumentation, die für die Etablierung eines Präventionsprogramms entwickelt werden muß:

- „1. Es wird angenommen, daß die Zahl der psychischen Störungen und Erkrankungen beständig zunimmt und dadurch ernste soziale Probleme und Gefahrenlagen entstehen;
2. daß sich daraus die Notwendigkeit ergibt, das *Versorgungsangebot* auszuweiten und präventive Maßnahmen zu ergreifen;
3. daß dafür gemeindenahere Institutionen geeignet sind;
4. daß es möglich ist, multiprofessionelle Interventionen und multidisziplinäre Ansätze herzustellen;
5. daß die von Präventionsmaßnahmen Betroffenen zur Mitwirkung gebracht werden können;
6. daß Informationen großflächig gesammelt, in speziellen Datenbanken gespeichert und ausgewertet werden können;
7. daß es möglich ist, Prävention ins *Vorfeld* des Auftretens von Störungen und Behinderungen zu verlagern, um rechtzeitig eingreifen zu können“.

In so begründeten Präventionsprogrammen gehe es um den Versuch, „Risikoentwicklungen rechtzeitig in den Griff“ zu bekommen, wobei in drei sogenannten Risikozonen präventiv gearbeitet werde: 1. Individuen, 2. bestimmte

Personenkategorien und -gruppen, 3. Institutionen. Auf allen Ebenen geht es um das Aufspüren von möglichen Defiziten. In den USA wurden in einem solchen Programm 13 Millionen Kinder „gesiebt“:

„KindergärtnerInnen, VorschulerzieherInnen, LehrerInnen, SchulpsychologInnen, SozialarbeiterInnen und KinderärztInnen tragen jeweils auf ihre Art dazu bei, daß computerisierbare Informationen über *developmental decoder* gesammelt werden“. Die erhobenen Daten reichten von schlechten Zähnen über „versteckte körperliche Deformierungen“ bis hin zu möglichen Geisteskrankheiten. In der bundesrepublikanischen Psychiatrie-Enquête ist von „Erkennung und Betreuung von Risikogruppen“ die Rede. Typisch für das präventive Denken sei die Forderung, daß Prävention so früh wie möglich einsetzen solle, am besten schon beim Kleinkind und darüber hinaus pränatal: Risikokinder sollen gar nicht erst gezeugt werden; daher soll die genetische Prävention der primären vorausgehen“. In der „Psychiatrie-Enquête“ des Bundestages heißt es unter „Erkennung und Betreuung von Risikogruppen“:

„Da Prävention in einer frühen Lebensphase auch immer Prävention für die nachfolgenden Lebensabschnitte bedeutet, kommt den primär-präventiven Bemühungen in der Kindheit eine ausgesprochene Vorrangstellung zu. Aus diesem Grunde erscheint vom Standpunkt der Primärprävention der Ausbau von Familien- und Erziehungsberatungsstellen, von kinderpsychiatrischen und schulpsychologischen Diensten besonders wichtig“ (Enquête, S. 392).

Die Tendenz des „Immer früher“ hat sich auch in der sogenannten Suchtprävention weitgehend durchgesetzt. In der 1995 vom Drogenreferat des Berliner Senats herausgegebenen Dokumentation „Ganzheitliche organisationsbezogene Suchtprävention in Kindertagesstätten“ heißt es beispielsweise:

„Die Vorboten späteren süchtigen Verhaltens lassen sich bereits in der frühen Kindheit finden. Natürlich kennen auch Kinder kleine Tröster. Süßigkeiten oder das Fernsehen sind häufig erfolgreiche Helfer bei der Bewältigung des Alltags. Vielleicht haben die Eltern gerade keine Zeit, sich um die Konflikte und Nöte ihres Kindes zu kümmern. Sie bieten Bonbons, Schokolade oder Zeichentrickfilme als Ersatz an für Zuwendung und Unterstützung – und es funktioniert. Kinder verlangen bald in ähnlichen Situationen gleich nach dem Ersatz“.

Auf diese Weise werden alle möglichen Handlungen und Konsumformen von Kindern als *Drogenkonsum* definiert, der prinzipiell als *Ersatz-Handlung* zur Kompensation von unterstellten psychischen Defiziten/Mangelerfahrungen verstanden wird. Ich vermute, daß die Tendenz des „Immer-früher“ der Versuch ist, einer kritischen Bestandsaufnahme des Scheiterns präventiver Bemühungen bei älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu entgehen. Die Ausweitung des präventiven Anspruchs in die frühe Kindheit hinein ist die vorläufig letzte Stufe der inflationären Ausweitung des Präventionsbegriffs. Damit wird erreicht, daß schließlich niemand mehr als „nicht gefährdet“ gelten kann. Wambach schreibt, daß Prävention als „propagandistisches Schlagwort

und Ideologie“ seit den sechziger Jahren eine „unerhörte Karriere“ gehabt habe:

„Die rasche Ausbreitung von devianten Populationen und politischem und sozialem Dissens in den kapitalistischen Industriegesellschaften war der Anlaß, die Ursache der Krisen- und Gefahrenherde erkennen und bekämpfen zu wollen. Gesellschaftliche Krisen können durch die Summation der persönlichen Krisen von einzelnen produziert werden; es gilt daher, sie rechtzeitig zu erkennen, frühzeitig auszuschalten oder wenigstens ihre Wirksamkeit zu erschweren. Dies war das Denkmodell, auf das sich die beteiligten Institutionen und Disziplinen bezogen. Hinzu kam der sozialpolitische Beweggrund, durch Präventionsmaßnahmen Kosten einsparen zu wollen. Radikaldemokratische und linke Befürworter von Präventionsmaßnahmen versprachen sich davon, eine größere Gleichheit und Gleichmäßigkeit in der Gesundheitsversorgung (Kompensation klassen- und schichtenspezifischer Benachteiligung) herbeiführen zu können“.

Aus diesem historischen Kontext heraus kommt Wambach bezogen auf die durch die Funktionalisierung des Präventionsbegriffs entstehenden Gefahren zu folgender These:

„Die präventive Intervention sucht im Grunde stets nach dem potentiellen Abnormalen, Kranken, nicht nach dem potentiellen Gesunden, Normalen. Die präventiv aufsuchende Aktivität kann zu einer *metamedizinischen Verdächtigung* führen“. Mit Bezugnahme auf Präventions-Kritiker in den USA warnt Wambach vor einer „neuen Version des Kolonialismus“ und vor lebenslänglichen Stigmatisierungen durch Präventionsprogramme. „Das rücksichtslose Eindringen in die Intimsphäre und die verschiedensten lebensweltlichen Bereiche führt höchstwahrscheinlich zu einem Kontrolldispositiv, das sich allmählich auf sämtliche Beziehungsfelder der Menschen erstreckt: eine wahre Überwachungsplage und ein wissenschaftlich stilisierter Verordnungsterror sind zu erwarten“ – soweit Wambach.

Auf kontraproduktive Wirkungen von Prävention im „Einzelfall“ weist Gundula Barsch in ihrer Kritik der Sucht-Prävention hin (Drogenkonsum und Drogenpolitik in modernen Gesellschaften – Modernisierungserfordernisse und -chancen, dargestellt an Transformationsprozessen in Ostdeutschland, Habilitationsschrift an der Technischen Universität Berlin, Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften, Berlin 1996). Sie weist darauf hin, daß die der Suchtprävention zugrunde liegenden „Defizittheorien“ die Entwicklung von „Einstellungsmustern und Motivationen“ fördert, „die auf den Konsum dieser Drogen orientieren, ihn legitimieren und rechtfertigen: indem immer wieder und ausschließlich der Zusammenhang von Drogenkonsum und Konfliktbearbeitung dargestellt wird, propagieren Defizittheorien eine Wirkungserwartung, die mit einem solchen Effekt scheinbar nur durch psycho-aktive Substanzen eingelöst werden kann. Sie liefern einem simplifizierenden Alltagsverständnis eine legitimatorische Kraft, die das sich ausformende Verhaltenskonzept zum Umgang mit Drogen prägt: Drogenkonsum brennt sich als *die* Möglichkeit im

Bewußtsein ein, mit der auf problematische Lebenslagen reagiert werden kann. In der Konsequenz dieser Argumentationsmuster wird zum einen die Verwendung von Drogen vor allem in Situationen, die konfliktbelastet sind, suggeriert. Zum anderen wird eine Motivation zum Drogenkonsum gefördert, die ausschließlich auf eine Entlastung von psychosozialen Stress orientiert und schließlich den Konsum von Drogen in einer narkotisierenden Menge und Form nahelegt. Mit einem solchen Verhaltenskonzept werden Drogenkonsumformen und rekreative kommunikationsfördernde und genießende Funktionen unvereinbar. (...) Eine pädagogische Suchtprävention, mit der psychologische Defizittheorien popularisiert werden können, erschwert auf diese Weise nicht nur die Suche nach und die Entwicklung von genußorientierten Drogenkonsumformen, sondern enthält potentiell die Gefahr zur Etablierung eines problematischen Umgangs mit Drogen beizutragen“.

Die theoretischen Ausführungen zum Präventionsbegriff möchte ich mit einigen Gedanken zur Primär-Prävention beenden. Die Annahme, daß günstige Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen positive Wirkungen auf ihre Persönlichkeitsbildung haben werden, ungünstige Bedingungen dagegen negative Wirkungen, ist auf einer ganz allgemeinen Ebene gerechtfertigt. Im Einzelfall gibt es aber weder in die eine noch in die andere Richtung einen Automatismus, weil Individuen mit, von außen gesehen, oftmals identischen Lebensbedingungen im Wege subjektiver Wahrnehmung und Verarbeitung sehr unterschiedliche Erfahrungen daraus ziehen, die auch unterschiedliche Konsequenzen auf der Ebene des Handelns/ Verhaltens haben können. Aus dieser prinzipiellen Offenheit entsteht Individualität und in der subjektiven Verarbeitung gesellschaftlich bestimmter Erfahrungen konstituiert sich das Subjekt, die Persönlichkeit.

Das Versprechen, mit der Herstellung günstiger bis optimaler Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen könnten – unterstellen wir einmal die normativen Erwartungen der Gesellschaft als berechtigt – problematische Entwicklungsverläufe einschließlich Delinquenz verhindert werden, kann von niemandem ernsthaft abgegeben werden, weil eine solche Wirkung nicht vorhergesagt und auch nicht evaluiert werden kann. Es kann nur die Hoffnung geäußert werden, daß im Hinblick auf die Gesamtheit der Aufwachsenden eine positive Wirkung günstiger Lebensbedingungen eintreten wird. Eine Überprüfung an Einzelfällen ist nicht möglich.

Das „Präventionsversprechen“ muß sich mit jedem ihm vorgehaltenen „gescheiterten“ Einzelfall als ineffektiv konfrontieren lassen und behauptet dann regelmäßig aus der Defensive heraus mit einer offensiv-defensiven Argumentation: „Die präventiven Bemühungen müssen weiter verstärkt werden. Sie reichen eben noch nicht aus“.

Ich schlage daher vor, auf der traditionell als „Primär-Prävention“ bezeichneten Ebene, den Präventionsbegriff zu streichen und stattdessen die „Herstellung

von Bedingungen für eine optimale Kultur des Aufwachsens“ zu fordern und anzuregen, die mehr umfaßt als die objektiven materiellen Lebensbedingungen, zum Beispiel das Verhältnis zwischen den Generationen mit einschließt, die dominanten Kinder- und Jugendbilder etc. Eine „Kultur des Aufwachsens“ bedarf keiner Begründung mit möglichen präventiven Wirkungen, schon gar keines Versprechens solcher Wirkungen. Sie bezieht ihre offensive Kraft aus sich selbst, weil es sich um einen unverzichtbaren Bestandteil einer kultivierten demokratischen Zivilgesellschaft handelt, die sich gegenüber keiner Person und keiner Instanz zu legitimieren braucht. Sie ist auf höchster Ebene der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen verankert, durch das Grundgesetz in nationales Recht übersetzt und von dort aus für alle Gesetzgebung und alles Verwaltungshandeln in Deutschland verbindlich geworden.

Die Leitnormen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), wie sie in §1 dieses Gesetzes festgelegt sind, bringen das unmißverständlich zum Ausdruck. Sie anerkennen *den Subjektstatus von Kindern und Jugendlichen*, und zwar von *allen* in Deutschland lebenden, und nicht nur von denen, die in den unmittelbaren Leistungsbereich dieses Gesetzes kommen. Das Hamburger Amt für Jugend hat 1993 in einer Veröffentlichung zu den „Hilfen zur Erziehung“ einen Kommentar zu §1 KJHG veröffentlicht, wonach nicht mehr „Normalität und Abweichung die Perspektive der Jugendhilfe bestimmen, sondern eine Orientierung „auf den gesellschaftlichen Wandel mit der Folge einer Vielfalt von Lebenslagen und der Individualisierung von Lebensgestaltung“:

„Danach werden Lebenslagen von Kindern, Familien und jungen Menschen, ihre Sozialisationsbedingungen und Teilhabemöglichkeiten an der gesellschaftlichen Entwicklung in hohem Maße bestimmt von der sozio-kulturellen und ethnischen Zugehörigkeit im Kontext demographischer und regionspezifischer ökonomischer Entwicklungen.

Kindheit und Jugend heute bedeutet ... eine Vielzahl von Gestaltungsspielräumen und neuen Handlungsoptionen ... (und) ... Komplexität und Vielfalt von gesellschaftlichen Situationen und Risiken. In sofern kann das Handeln von Menschen verortet werden im Kontext der jeweiligen Lebenssituation und *nicht mehr auf der Ebene fiktiver Normalität und faktischer Abweichung* (Hervorhebung M.K.). In den Blick geraten dabei Sozialisationsbedingungen, die sich belastend auf das Leben von Kindern und Jugendlichen auswirken und die Chance minimieren, eine eigenverantwortliche gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu entwickeln. Eine hierauf bezogene Jugendhilfe zielt auf Unterstützung durch Entlastung und Verbesserung der Sozialisationsbedingungen ...“

Statt diesen Ansatz in Theorie und Praxis der Jugendhilfe zu entwickeln, scheint seither mehr und mehr in Vergessenheit zu geraten, indem die Jugendhilfe für umfassende kriminalpräventive Strategien in Dienst genommen wird.

Infolge des seit Jahren anhaltenden Kriminalitätsdiskurses ist es in Hamburg – aber nicht nur dort – zu einer populistischen Dominanz von Sicherheitsbedürf-

nissen in der Politik und in ihrem Gefolge von Kriminalprävention gegenüber dem eigenständigen, dem Wohl von Kindern und Jugendlichen verpflichteten Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gekommen.

Für Hamburg wird das am sogenannten Staatsräte-Papier und seinen „Leitlinien für die Behörden übergreifende Kooperation bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität“, in den „Bausteinen zur Kriminalprävention“ des Amtes für Jugend, in Teilen des Entwurfs des Hamburger Kinder- und Jugendberichts und in der Konzeption der sogenannten Sicherheitskonferenzen in den Stadtteilen deutlich.

Im „Staatsräte-Papier“, an dessen Erarbeitung die Ressorts Schule, Jugend, Berufsbildung – Arbeit, Gesundheit und Soziales – Inneres und Justiz sowie die Senatskanzlei und das Senatsamt für Bezirksangelegenheiten beteiligt waren, werden

- Handlungsvorschläge zur Prävention von Jugendkriminalität gemacht
- zielgerichtete Reaktionen auf strafbares Verhalten von Kindern und Jugendlichen gefordert
- Leitlinien für die behördenübergreifende Kooperation bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität vorgestellt
- enge regional verankerte Kooperation zwischen Behörden und Dienststellen, privaten Institutionen, gemeinnützigen Trägern, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürgern verlangt und
- verbindliche Mindeststandards der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen allen an der Kriminalprävention beteiligten Personen und Institutionen gefordert. Auf dieser Basis soll es zu „gesellschaftlich breitfundierten Handlungsoptionen kommen“.

Als zentrale Bezugspunkte für dieses gigantische Kooperationsunternehmen werden die Kinder- und Jugendkriminalität, Gewalterfahrungen und die Kriminalitätsfurcht von Bürgerinnen und Bürgern genannt.

Unter den angeblichen Erfordernissen von Kriminalprävention wird hier ein erstaunlicher Aufwand von Zusammenarbeit und Mitteln angestrebt und zum Teil schon betrieben, den man sich zur Realisierung von §1 Abs.3 Satz 4 KJHG vergebens wünscht. Warum gibt es nicht eine „Stadtteilkonferenz zur Hebung der Lebensqualität der Generationen, Geschlechter und Ethnien“ – statt einer „Sicherheitskonferenz“?

Ziel der Kriminalprävention sei es, „soziale Integration zu ermöglichen“, weil soziale Benachteiligung und Perspektivlosigkeit „spezifischer Gruppen junger Menschen“ als Ursachen für Kinder- und Jugendkriminalität angesehen werden.

Alle vorgeschlagenen „Maßnahmen und Programme“ werden *kriminalpolitisch* begründet. Den motivierenden Ausgangspunkt für Initiativen zur sozialen Integration bildet die nichtdifferenzierende Behauptung, *wachsender* Kinder- und Jugendkriminalität im Zusammenhang mit behaupteter *wachsender Gewaltbereitschaft und Gewalttätigkeit von immer jüngeren Jugendlichen und Kindern* und *wachsender Kriminalitätsfurcht beziehungsweise Ängsten und Sicherheits-*

bedürfnissen in der Bevölkerung. Dieser gewählte Ausgangspunkt stellt das nach §1 KJHG ohnehin festgelegte Ziel der „sozialen Integration“ eindeutig in einen kriminalpolitischen Kontext, aus dem die Notwendigkeit des Handelns und die Legitimation für die Maßnahmen und ihre Finanzierung gezogen werden. Damit wird der eigenständige, auf Förderung und Unterstützung individueller Entwicklung von Kindern und Jugendlichen festgelegte Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zugunsten kriminalpolitischer Ziele aufgegeben und die Kinder- und Jugendpolitik für die „Kriminalprävention“ funktionalisiert. Die in §1 KJHG Abs.3 Satz 4 formulierte Querschnittsfunktion der Kinder- und Jugendhilfe, die von einer entsprechenden Kinder- und Jugendpolitik ermöglicht werden muß, wird der Sicherheits- und Ordnungspolitik übertragen, deren Instanzen, die mächtigen Ressorts Inneres und Justiz mit ihrem Prioritätsanspruch, die in Deutschland traditionell zu den „primären Definierern“ gehören, faktisch die Federführung übernehmen. Gegenüber den von dort kommenden Vorgaben sind Kinder- und Jugendpolitik und Kinder- und Jugendhilfe bislang eher schwach im Selbstbewußtsein und ihrer tatsächlichen politischen Stärke. Wenn die Kinder- und Jugendhilfe ihre genuinen Aufträge der Unterstützung und Förderung der Entwicklung junger Menschen in dieser Gesellschaft umfassend realisiert, ergibt sich daraus als Nebeneffekt möglicherweise auch eine kriminalpräventive Wirkung, die aber nicht zielbestimmend intendiert sein soll. Die für die Erreichung der im KJHG definierten Ziele erforderlichen unterstützenden und fördernden Mittel müssen ohne kriminalpräventive Begründung, ausschließlich orientiert am Entwicklungsprozeß der Kinder und Jugendlichen ermöglicht beziehungsweise zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Grundsatz ist für eine dynamische und zukunftsorientierte professionelle Sichtweise der Kinder- und Jugendhilfe unverzichtbar. Jede „spezialpräventive“ Begründung des Kinder- und Jugendhilfe-Auftrags: als Kriminalprävention, Suchtprävention, Prävention der Folgen von Jugendarbeitslosigkeit, und alle ordnungspolitischen, fiskalischen und ökonomischen Begründungen (einschließlich aller Kosten-Nutzen-Rechnung) bewirken einen Paradigmenwechsel, bei dem die Selbstdefinition der Kinder- und Jugendhilfe verloren zu gehen droht:

„Eine Arbeitsgruppe wurde beauftragt, die Vorgaben, wann und wie polizeilich bekannt gewordene Kriminalität von Kindern und Jugendlichen den bezirklichen Jugendämtern zu melden ist, welche Handlungen von dort zwingend (Hervorhebung M.K.) zu erfolgen haben und welche Rückkoppelung erforderlich ist, den aktuellen Anforderungen anzupassen. Auf der Basis der Ergebnisse haben die Staatsräte behördenübergreifende Leitlinien zur Koordination der Aufgabenwahrnehmung entwickelt“. (Staatsräte-Papier, S. 15)

Kriminalprävention in diesem Sinne, unter weitestgehender Einbeziehung der Jugendhilfe, bedeutet eine Vorverlagerung der Kontrolle. Klaus Sessar hat dazu in einem, meines Wissens noch nicht veröffentlichten, Vortrag: „Und warum es einfach nicht gelingen will, sie in den Griff zu bekommen“ ausgeführt, daß Erziehung im Kontext von Kriminalitätsprävention „zu einem Medium

wurde, eine umfassende Verhaltenskontrolle erst eigentlich aufzubauen. Denn der herrschaftsökonomische Mechanismus, wonach ein Disziplinierungssystem nur erweitert und ausgebaut werden kann, wenn man seine Instrumente mildert (Foucault) gilt auch hier“.

In der „fachlichen Weisung: Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“ vom 1.9.1997 wird hervorgehoben, daß die Aufgabe der „**Gewaltprävention** (Hervorhebung im Original) für die Jugendeinrichtungen in den Bezirken sowie für die Jugendhilfeausschüsse und bezirklichen Jugendämter eine wesentliche pädagogische, fachliche und jugendpolitische Aufgabe ist. In diesem Zusammenhang ist eine enge Kooperation mit den örtlichen Polizeidienststellen in der fachlichen Weisung verbindlich vorgesehen“.

Eine solche Aufgabenzuweisung an die Kinder- und Jugendarbeit kann meines Erachtens aus §11 KJHG (Jugendarbeit) nicht abgeleitet werden:

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“.

Im „Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar“ wird betont, daß Jugendarbeit heute weithin als Teil einer auf *Emanzipation* und *Partizipation* abzielenden Erziehung und Bildung verstanden wird und daß die Träger der Jugendarbeit vor allem auf ihren emanzipativen und partizipativen Charakter verweisen. In diesem Sinne habe Jugendarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung positiver Lebensbedingungen zu leisten, müsse interkulturell ausgerichtet sein und einen Beitrag zur Realisierung des Gleichberechtigungsgebots im Grundgesetz leisten, indem Mädchen im Selbstbewußtsein und in ihrer gesellschaftlichen Stellung gestärkt werden. Junge Menschen in benachteiligten Lebenslagen sollen von der Kinder- und Jugendarbeit mit besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden.

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit umfassen die gesamte Phase des Aufwachsens von der späten Kindheit bis zur sogenannten Postadoleszenz, beziehungsweise den jungen Volljährigen bis zum siebenundzwanzigsten Lebensjahr. Sie haben sich ausschließlich an der „Förderung der Entwicklung junger Menschen“ zu orientieren. Eine andere Zielbestimmung ist nicht zu erkennen. Zentraler und einziger Anknüpfungspunkt sind die „Interessen junger Menschen“, aus denen Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrechte für die Kinder und Jugendlichen abgeleitet werden. Als „Erziehungsziele“ werden in sinnvoller Reihenfolge *Selbstbestimmung, gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement* genannt. Damit ist der traditionelle Vorrang der „Erziehung zu und für die Gemeinschaft“, der die Jugendarbeit in Deutschland West bis in die späten Sechziger und in Deutschland Ost bis zur sogenannten Wende zum Nachteil der Interessen und der Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen dominierte, abgeschafft. Was „Gemeinschaft“ sein sollte, wurde von den in der jeweiligen Gesellschaftsordnung Mächtigen definiert und als

Erziehungsziel und Verhaltensanforderung an die Jugendlichen festgelegt. Daraus ergab sich zugleich der Maßstab zur Beurteilung der Individuen: ob sie mehr oder weniger *gemeinschaftsfähige*, das heißt für die „übergeordnete“ Gemeinschaft (Volk, Vaterland, Nation, Rasse, sozialistische oder bürgerliche Gesellschaft) mehr oder weniger nützlich, brauchbar, wertvoll etc. waren. Immer war der sakrosankte Begriff „Gemeinschaft“ ein Instrument der Selektion, mit dem definiert wurde, wer dazugehörte, dazugehören durfte, und wer nicht. Alle, die dem Diktat der „Gemeinschaftsfähigkeit“ die Selbstbestimmung über ihren Lebensstil nicht opfern wollten, die sich, um ein uraltes Wort des eugenischen Denkens zu benutzen, nicht *anpassen* wollten oder konnten oder nicht für *würdig* befunden wurden, zum Beispiel aus sogenannten *rassistischen* oder *fremdkulturellen* Gründen, wurden als mehr oder weniger *gemeinschaftsunfähig* bis hin zu *gemeinschaftsfremd* mehr oder weniger ausgegrenzt.

Ich betone das „Mehr oder Weniger“, weil es hier in den verschiedenen deutschen Gesellschaften dieses Jahrhunderts, in dem sich die Kinder- und Jugendarbeit als Teil der Sozialen Arbeit entwickelt hat, wichtige Unterschiede gab und damit mir nicht unterstellt wird, die demokratische bürgerliche kapitalistische Bundesrepublik von heute mit der auf Zustimmung beruhenden Gewaltherrschaft im nationalsozialistischen Deutschland zu vergleichen. Aber fragen müssen wir uns schon, ob nicht in unserem modernen sozialpolitischen und professionellen Begriff der *sozialen Integration*, der für das Präventionsdenken von so entscheidender Bedeutung ist, daß alte Unterstellungsverhältnisse von Individuum und Gemeinschaft weiterhin wirksam ist; sicherlich in abgemilderter Form, aber doch im Einzelfall immer noch bestimmend. Wie mehrdeutig und politisch funktionalisiert die Sprachregelung von der „sozialen Integration“ ist, wird gegenwärtig an der unsäglichen Debatte über den sogenannten Doppelpaß deutlich: Soziale Integration meint in diesem Zusammenhang nichts anderes, als das von Zygmunt *Bauman* mit großer Klarheit analysierte Projekt der *Assimilation*. Das Fremde soll sich bis zur Unkenntlichkeit uns anverwandeln, es soll sich selbst aufgeben, es soll so sein wie wir. Aber diese Forderung hat die verborgene Seite eines ständigen Vorbehalts aus Mißtrauen und Arroganz: Ihr werdet es nicht schaffen, Ihr könnt es gar nicht schaffen, denn Ihr seid nicht wie wir und mit Euren Anstrengungen wollt Ihr uns nur täuschen, denn sie bleiben ein bloßer Akt der Anpassung; Ihr seid allesamt RückfallkandidatInnen, man kann Euch nicht trauen.

Das, was unter dem fürsorglichen Vorwand der „sozialen Integration“ mit Gewalt in Form gesetzter „Bedingungen“ erzwungen wird, wird gleichzeitig als Vorwurf und Mittel der Distanzierung gegen die Genötigten gewendet. Bitte verzeihen Sie mir diesen Seitenweg in die Tagespolitik, den ich gewählt habe, weil an der Auseinandersetzung um die deutsche Staatsbürgerschaft, die auch im Zeichen von Prävention geführt wird, in aller Schärfe klar wird, was mit „sozialer Integration“ gemeint sein kann.

§11 KJHG betont die Interessen der jungen Menschen, räumt ihrer Selbstbestimmung den Vorrang, zumindest aber die Gleichberechtigung ein und

formuliert einen qualitativen Zusammenhang zwischen den drei Zielen: Ohne *personale Selbstbestimmung* auch keine *gesellschaftliche Mitverantwortung* und auch kein *soziales Engagement*. Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit sind die Basis, von der aus ein Individuum sich in den sozialen Zusammenhang einbringen und engagieren kann, nicht umgedreht.

In der Neuausgabe des schon zitierten „Frankfurter Lehr- und Praxiskommentars“ wird der erste Abschnitt des KJHG, die §§11-15, einleitend zusammen interpretiert: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz werden als „Angebote im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung“ zusammengefaßt und einer gemeinsamen Zweckbestimmung unterstellt. „Sie zielen in besonderer Weise auf Prävention, Integration und Partizipation“ heißt es da, in Fettdruck hervorgehoben. Diese Interpretation, die eine bewußt gewählte Reihenfolge enthält, reproduziert das historisch mit der Jugendhilfe-rechtsreform herausgebildete professionelle Präventions-Paradigma, in dem Intervention in der Form von „eingreifenden Maßnahmen“ zu Gunsten von „Prävention“ in der Form „vorbeugender beziehungsweise verhütender Maßnahmen“ als ultima ratio auf den zweiten Platz der Rangordnung von Handlungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe verwiesen wird. Das war, wenn man sich die Jugendhilfelandchaft bis weit in die siebziger Jahre hinein anschaut, ein historischer Fortschritt. Seither ist Prävention die entscheidende jugendpolitische und ordnungspolitische Legitimationsbasis der Jugendhilfe geworden. Aber gerade weil das so ist, weil Prävention das neue, „goldene Kalb“ der Jugendhilfe ist, müssen wir untersuchen, wie sich Prävention im professionellen Denken und Handeln entwickelt hat beziehungsweise wie wir sie entwickelt haben. Das ist gegenwärtig allerdings ein politisch gefährliches Unterfangen, denn die Strategen der „eingreifenden Maßnahmen“ behaupten lautstark und besonders vernehmbar auch hier in Hamburg, die Prävention als Leitlinie von Jugendhilfe und Jugendstrafverfahren sei gescheitert aufgrund des *Werteverlustes* und des *Verlustes an Erziehungskraft* von Elternhaus und Schule und einer allgemeinen Laschheit bei allen anderen Institutionen der öffentlichen Erziehung und der Strafverfolgung. Sie fordern „Konsequenz, Verbindlichkeit, Grenzen setzen und unmißverständliche Normenverdeutlichung“ auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Erziehung besonders dort, wo der Staat selbst pädagogisch aktiv ist. Die VertreterInnen einer „konsequenten Erziehung“, wie ich ihr Vorhaben freundlich nennen möchte, haben schon Erfolg. Sie haben die Darstellung des Themenblocks „Kinder, Jugendliche, Erziehung“ in den Medien auf ihre Sichtweise orientieren können und bei PolitikerInnen regierungstragender Parteien „Handlungsdruck“ erzeugt. Das „Staatsräte-Papier“ und die „Leitlinien zur Bekämpfung von Jugendkriminalität“ sowie die Hamburger Initiative beim Bundesrat zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes im Hinblick auf die strafrechtliche Behandlung der 18-21jährigen (Heranwachsende) zeigen das für Hamburg.

Dabei geht es der „konsequenten Erziehung“ nur vordergründig um die wenigen Kinder und Jugendlichen, die wirklich einen sorgfältig überlegten und durchgeführten pädagogischen Rahmen brauchen, sondern 1. um eine Änderung der Erziehungshaltung im gesellschaftlichen Maßstab im Sinne tradierter konservativer Vorstellungen des Verhältnisses zwischen Erwachsenen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits und 2. um die Erzielung eines generalpräventiven Effektes, zu dessen Herstellung die überschaubare Gruppe der „Problemkinder“ benötigt wird, um an ihnen exemplarisch und weithin sichtbar vorführen zu können, was die „konsequente Erziehung“ für den einzelnen Jungen und das einzelne Mädchen, die den gesetzten Normen nicht entsprechen und daher *auffallen*, bedeutet.

Es würde sich lohnen und wäre notwendig, sich mit den normativen Erwartungen, die hinter der permanenten Klage vom sogenannten Werteverlust in der Erziehung stecken, genauer zu befassen. Hier muß der Hinweis genügen, daß einige dieser Normen, die als sogenannte *Entwicklungsaufgaben* auf dem Weg zum Erwachsenwerden in Sozialisationstheorie und Erziehungszielen wieder auftauchen, in sich brüchig sind und andere ihre Legitimation bei Jugendlichen verlieren, weil sie sich als hohle Anforderungen erweisen, hinter denen oft genug keine Chance der realen Teilhabe beziehungsweise der individuellen Verwirklichung steht. So offeriert beispielsweise die neue Bundesregierung ihr Hunderttausend-Stellen-Programm den Jugendlichen als „Pakt“, den zunächst der Sozial- und Arbeitsminister *Riester* und dann die Jugend- und Familienministerin *Bergmann* folgendermaßen definierten: Wir bieten jedem und jeder einzelnen eine Beschäftigung vom vierwöchigen Qualifizierungskurs für Fahrzeugpfleger (mit Zertifikat natürlich) bis hin zu einer Berufsausbildung, entweder subventioniert im dualen System oder in überbetrieblichen Lehrwerkstätten. Aber jedem und jeder, die dieses Angebot ablehnt, wird die Sozialhilfe beziehungsweise das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe gestrichen. Das ist zwar „konsequente Erziehung“ – aber ein unglaublicher Vorgang. 1. gibt es in der Bundesrepublik weit mehr als hunderttausend Jugendliche ohne Arbeit und Ausbildung und in diversen Warteschleifen, und es ist relativ zufällig, welchem Mädchen beziehungsweise Jungen jetzt welche „Beschäftigung“ gerade angeboten wird. Dazu ein Beispiel aus der Praxis: Junge Männer, die ihren Zivildienst im Dezember abgeschlossen haben, sich zum Sommersemester auf einen Studienplatz beworben haben und in der Zwischenzeit Arbeitslosengeld beziehungsweise Arbeitslosenhilfe bekommen, werden vom Arbeitsamt aufgefordert, einen vierwöchigen Qualifizierungslehrgang zum „Fahrzeugpfleger“ zu absolvieren beziehungsweise eine ABM-Stelle im Gartenpflegebereich eines großen Krankenhauses anzunehmen, verbunden mit der Drohung, daß ihnen Arbeitslosengeld beziehungsweise -hilfe gestrichen werden, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen. Diese jungen Männer hatten dem Arbeitsamt schon bei ihrer Meldung als Arbeitslose ihre Studienplatzbewerbungen nachgewiesen und erklärt, daß sie bis zur Aufnahme ihres Studiums dem *Arbeitsmarkt* zur Verfügung stehen. Als die zukünftigen Studenten die „Angebote“ des

Arbeitsamtes ablehnten (der eine war übrigens vom Träger der AB-Maßnahme aufgrund seiner Mitteilung, daß der hoffe, in acht Wochen mit dem Studium beginnen zu können, abgelehnt worden), kam es zu für die Jugendlichen schwierigen und diskriminierenden Auseinandersetzungen mit den MitarbeiterInnen des Arbeitsamtes, die ihnen „Arbeitsunlust“ unterstellten.

Meines Erachtens bedeutet ein „Angebot“, daß darüber verhandelt werden kann und daß es aus guten Gründen, deren es viele geben wird, abgelehnt werden darf. Die Sanktionsdrohung entwertet das „Angebot“ zu einer Arbeitsverpflichtung ohne Rücksicht auf die Lebensplanung oder auch nur die Sichtweisen und Wünsche der Jugendlichen. Wo bleiben die *Partizipation* und Selbstbestimmung?

2. sind in der Jugendhilfe, vor allem in der Jugendsozialarbeit nach §13 KJHG soweit sie Jugendberufshilfe leistet, die Regievoraussetzungen in den letzten Jahren in großem Umfang abgebaut worden. Zum Teil waren sie qualitativ nie ausreichend entwickelt. Das gleiche gilt auch für die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern, ja selbst der öffentliche Dienst als Ausbilder und Arbeitgeber für Jugendliche ist mit der kurzfristigen Inszenierung des Hunderttausend-Stellen-Programms überfordert. Aber die Regierung muß im Zeichen von Prävention kurzfristige Erfolge vorweisen – Zeit und Geld für die Entwicklung einer qualifizierten und langfristig abgesicherten Angebotsstruktur gibt es nicht.

Alle programmierten Mißerfolge, die man bei der skizzierten Realisierung des euphorisch begrüßten Programms vorhersagen kann, werden propagandistisch und prophylaktisch den als „arbeitsunwillig“ stigmatisierten Mädchen und Jungen aufgebürdet. Fast alle Erwachsenen, mit denen ich über die Äußerungen von Riester und Bergmann reden konnte, selbst Kolleginnen und Kollegen fanden die Androhung des Verlustes jeder öffentlichen Unterstützung zum Lebensunterhalt in Ordnung.

Natürlich wird das Hunderttausend-Stellen-Programm als Meilenstein in den präventiven Bemühungen um bessere Startbedingungen für die Heranwachsenden gefeiert. Es wird kontraproduktive Wirkungen haben, weil es sich als Zwangsprävention bei den Adressaten diskreditiert und weil es im Sinne Foucaults um einen weiteren Beitrag zur Sonderung der guten von den schlechten handeln wird, gegen die dann mit scheinbar berechtigter Konsequenz vorgegangen werden kann. *Auslese* nannten das in bemerkenswerter Offenheit die Sozialdarwinisten um 1900.

Unter dem Anspruch von Kriminalprävention gerät Jugendhilfe in eine doppelte Falle, wenn sie sich dem nicht widersetzt:

1. werden damit für genuines sozialpädagogisches Handeln der Jugendhilfe, das aus eigenständigen und vom Gesetz geforderten Bedarfsanalysen (Jugendhilfeplanung) zu resultieren hat, kriminalpräventive Begründungen übernommen, die ihre spezifischen, in einem anderen gesellschaftlichen Kontext definierten, Kriterien haben.

2. Mit der Übernahme kriminalpräventiver und anderer ordnungspolitischer Funktionen und Argumentationen würde die Kinder- und Jugendhilfe die seit langem entwickelte Praxis weiter unterstützen, ganze Tätigkeitsbereiche sozialpädagogischer Arbeit, vor allem aber neu-entstehende innovative Projekte nur noch zu finanzieren, wenn sie Prävention – meistens als Sekundär-Prävention – auf politisch jeweils gerade skandalisierte und damit politischen Handlungsdruck erzeugende Phänomene wie Drogenkonsum, Gewaltbereitschaft, Delinquenz, Leistungsabfall bzw. -verweigerung und allen denkbaren Folgen von Jugendarbeitslosigkeit verspricht. Diese „Präventionsarbeit“ fällt, vor allem bei freien Trägern, immer mehr aus einer *Regelfinanzierung* heraus und einer *Programmfinanzierung* anheim, die oft selbst ein Instrument des Zweiten Arbeitsmarktes ist (ABM etc.). Ein gigantisches Beispiel dafür war das sogenannte „Aktionsprogramm gegen Aggression und Jugendgewalt“ (AGAG) in den östlichen Bundesländern, und ein ganz aktuelles Beispiel für diese Praxis ist das sogenannte Hunderttausend-Stellen-Programm der neuen Bundesregierung. Politischen Bedürfnissen folgend werden jeweils kurzfristig und hektisch wenig durchdachte Programme aus dem Boden gestampft, die ihre eigene Infrastruktur selbst herstellen müssen, die aber nicht weiter reicht als das auf maximal drei Jahre begrenzte „Programm“ und keine dauerhaften und tragfähigen Strukturen für die Soziale Arbeit hervorbringt.

Auf diesem Weg hat sich die Kinder- und Jugendhilfe in das Dilemma von *Gefährdung und Prävention* verstrickt, aus dem sie sich befreien müßte, um ihren eigentlichen Aufgaben gerecht werden zu können.

Die Einbindung in Kriminalprävention wird die Jugendhilfe noch tiefer in dieses Dilemma hineinführen. Die Versuchung, über die politisch gerade sehr hoch gehandelte Kriminalprävention Ressourcen für die normalen Regelaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu akquirieren, für Aufgaben also, zu denen das KJHG sowieso verpflichtet, die aber im restriktiven Sozialhaushalt nicht mehr ausreichend finanziert werden (jüngstes Beispiel: der restriktive Umgang mit den „Hilfen für junge Volljährige“ nach §41 KJHG) ist groß.

Ich habe diesen Zusammenhang in einem Vortrag in der Fachhochschule im „Rauhen Haus“ am 20.11.1998 thematisiert, aus dem ich der Einfachheit halber hier einige Passagen zitieren werde:

Die Diskurse über das Leben in der sogenannten Postmoderne haben seit Anfang der achtziger Jahre im Hinblick auf Kinder und Jugendliche ein Paradigma von Gefährdung und Prävention etabliert, das inzwischen die Politik, die Wissenschaft, die Jugendhilfepraxis gleichermaßen beherrscht. Das Aufwachsen in der „Risiko-Gesellschaft“, deren Dynamik durch die Auflösung traditioneller Milieus zur Pluralisierung von Lebensstilen und zur Individualisierung von Optionsmöglichkeiten geführt hat, bedeute für die Heranwachsenden Orientierungsverlust. Das führe zu wachsenden *Risiken*, die überall vorhandenen Gefahren nicht zu erkennen, beziehungsweise ihnen aus Mangel an Lebenserfahrung, gepaart mit pubertärer Risikobereitschaft, zu erliegen. Diese

Diskurse schlagen unmittelbar durch auf die Soziale Arbeit, besonders auf die Jugendhilfe. Ist sie nicht die zuständige Instanz, von der Gesellschaft geschaffen und erhalten, um mit den Gefährdungen und Bedrohungen in „der komplexen modernen Welt“ durch Prävention fertig zu werden?

Das ist die aufgemachte Falle, in die die Jugendhilfe hineinläuft, indem sie den Präventionsauftrag annimmt und das Versprechen gibt, ihn zu erfüllen, wenn man sie nur mit den erforderlichen Mitteln für diese Arbeit ausstatte. Seit Helmut Schmidt Anfang der achtziger Jahre das „Zeitalter der Reformen“ für beendet erklärt hat, ist die Jugendhilfe, die Soziale Arbeit insgesamt, allmählich zuerst und immer schneller, dann ins Darben gekommen. Dieser Prozeß hat seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten an Schnelligkeit und Ausmaß noch zugenommen. (...) Es hat sich mit der Zeit eingebürgert, daß neues in der Jugendhilfe nur entstehen kann, wenn es Prävention verspricht und bestehendes sich nur halten kann, wenn es erfolgreiche Prävention behauptet.

Um aber Prävention zu versprechen oder zu behaupten, muß ich die, denen ich mich mit meiner praktischen Arbeit zuwenden will oder die sich an mich wenden, als Gefährdete beschreiben, muß die Sprache des Risikos verwenden, muß die hergestellten Bilder bedienen, damit wieder andere mit meinem Versprechen, mit meiner präventiven Arbeit sich politisch entlasten können usw., im Kreis herum und immer wieder von neuem. Anfang der achtziger Jahre gab es darüber – vor allem im Kontext der verheerenden Wirkungen der Drogenpolitik – noch einen öffentlichen Diskurs unter den Professionellen, die sich mit schlechtem Gewissen an diesem Stigmatisierungsprozeß beteiligten. In dem Maße, wie diese Praxis zur Regel wurde, verschwand das Nachdenken über ihre Wirkungen. Das Paradigma von Gefährdung und Prävention konnte sich als professioneller Code so sehr verankern, daß der berufliche Nachwuchs in der Mehrheit schon gar nicht mehr weiß, daß es einmal anders war und nicht sieht, daß dieses Paradigma wieder aufgelöst werden kann.

Eine Falle ist das Sprechen und Denken in der Begrifflichkeit von Gefährdung und Prävention auch deswegen, weil die Jugendhilfe das abgenötigte und bereitwillig gegebene Präventionsversprechen so gut wie nie in nennenswerten Größenordnungen einlösen kann. Die Jugendhilfe kann die tatsächlichen Erscheinungsformen, an denen die Erziehungs-, Kriminalitäts-, Gewalt- und Drogendiskurse anknüpfen, die neben den subjektiven auch strukturelle Ursachen haben, nicht durch Prävention und Intervention einfach beseitigen. Die zu Symbolen allgemeiner Gefährdung stilisierten und inszenierten Einzelnen und kleinen Gruppen, die für die ganze nachwachsende Generation genommen werden, wird es geben, solange Individuen gesellschaftlich vermittelte Erfahrungen auf unterschiedlichste Weise subjektiv verarbeiten. Daß diese Einzelnen und Gruppen, ohne als besondere Legitimation für alle Aufgaben und Formen der Jugendhilfe herhalten zu müssen, allein aus dem kulturellen Selbstverständnis der Gesellschaft heraus, qualifizierte professionelle Unterstützung brauchen, und manche auch daran gehindert werden müssen,

die Menschenwürde anderer zu mißachten, wird nicht bestritten. Es geht hier nicht darum, problematische Entwicklungen einzelner Kinder und Jugendlicher und kleiner Gruppen zu leugnen, was immer unterstellt wird, wenn man vor unzulässigen Verallgemeinerungen warnt und auf die gesellschaftliche Konstruktion und Inszenierung von Kriminalitäts- und Verwahrlosungsdiskursen und deren historische Vorläufer verweist, und wenn man das Zustandekommen eines negativen Jugendbildes in der Gesellschaft analysiert. Auf solche Überlegungen wird sofort mit dem Vorwurf der Verharmlosung, der Praxisferne, einer mangelnden Bereitschaft, sich mit den „Realitäten“ auseinanderzusetzen, geantwortet und da fällt es kaum ins Gewicht, wenn ich auf zwanzig Jahre Praxis in der Heimerziehung, in der Bewährungshilfe, in der Offenen Jugendarbeit und der Drogenarbeit hinweisen kann. Es geht hier nicht um die Leugnung des Einzelfalls, sondern um die Demontierung der Herrschaft des Einzelfalls in den Köpfen von PolitikerInnen, Professionellen und JournalistInnen, die immer bereit sind, vom spektakulären Einzelnen auf die Gesamtheit zu schließen und daraus umfassende Forderungen abzuleiten. Die Verführung dazu ist groß, denn schließlich haben jeder und jede ihre subjektive Erfahrung mit gewaltbereiten Jugendlichen, drogenabhängigen Mädchen und Jungen oder Kindern, die klauen und die Schule schwänzen. Alle diese einzelnen kleinen Gruppen müssen von der Jugendhilfe ernst genommen und angenommen werden, dürfen nicht abgeschoben werden in die anderen Instanzen sozialer Kontrolle. Aber erst, wenn die Jugendhilfe, die Drogenhilfe, die Straffälligenhilfe von ihren ordnungspolitisch motivierten generalpräventiven Zuschreibungen und spezialpräventiven Funktionalisierungen befreit sind, beziehungsweise sich davon befreit haben, wird eine wirklich fachlich qualifizierte professionelle Hilfe, für die, die sie brauchen und wollen, möglich. Eine Änderung der prohibitiven Drogenpolitik zum Beispiel würde kultiviertere und selbstverantwortlichere Umgangsformen mit psychoaktiven Substanzen ermöglichen, die den Mißbrauch verstärkenden Wirkungen der Illegalisierung und der Ausgrenzung würden wegfallen. Aber immer noch würde es, das zeigen die Probleme mit den legalen Stoffen, Menschen geben, die aus den unterschiedlichsten Gründen drogenabhängig werden. Diese Menschen hätten Anspruch auf ein ausdifferenziertes und fachlich qualifiziertes Angebot von Unterstützung und Hilfe. Die jetzt vom Kontroll- und Verfolgungsapparat kontraproduktiv verschwendeten Mittel, würden den Aufbau und Ausbau eines solchen Angebotes ermöglichen und darüber hinaus noch einen gewaltigen Einsparungseffekt für den Fiskus erbringen. Außerdem würde sich das „Fixerbild“ in den Köpfen der Mehrheit in dieser Gesellschaft langsam aber sicher auflösen. – Soweit aus meinem Vortrag im „Rauhen Haus“.

Am Beispiel von Drogenpolitik und Drogenhilfe ließe sich die kontraproduktive Wirkung des Paradigmas von Gefährdung und Prävention in vielen Einzelheiten nachweisen.

Meines Erachtens sollte „Prävention“ in der Jugendhilfe auf die Aufgaben beschränkt werden, die traditionell als „Tertiär-Prävention“ bezeichnet werden. Was bislang unter den Bezeichnungen von Primär-Prävention und Sekundär-Prävention üblicherweise subsummiert wird, sollte von uns aus dem Zusammenhang von „Gefährdung und Prävention“ herausgenommen werden und als eigenständige, gesetzlich begründete Aufgabenstellungen für die Jugendhilfe, wie sie in den Leitnormen des KJHG begründet werden, anerkannt und hervorgehoben werden.

Auf dem Hintergrund der zuvor von mir vorgetragenen Gedanken zur Prävention, folgen hier Überlegungen zum Verhältnis der beiden großen Arbeitsbereiche der Jugendhilfe – Hilfen zur Erziehung und offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit. Wenn das Jugendhilfebudget der Länder, der Kommunen und Landkreise im öffentlichen „Spar“-Haushalt gekürzt oder eingefroren wird, dann am ehesten in den Bereichen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, wo es im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung keine individuellen einklagbaren Rechtsansprüche gibt. Immer wieder kommt es auch zur Umverteilung von Geldern innerhalb der Jugendhilfe von den Bereichen, mit sogenanntem „weichem Rechtsanspruch“ (Offene Kinder- und Jugendarbeit) zu den Bereichen mit sogenanntem „hartem Rechtsanspruch“ (Kindertagesstätten, ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung). So ist es jedenfalls in Berlin und auch in Brandenburg. Wie dieses Verhältnis in Hamburg aussieht, können Sie besser beurteilen als ich.

Nun sind es aber gerade die offenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit, die im traditionellen Verständnis von Prävention hauptsächlich „präventive Arbeit“ leisten und sich vor allem darüber seit nunmehr fünfzehn Jahren legitimieren. Die Träger dieser Arbeit befürchten, nicht zu unrecht, daß sie mit weiteren Einschränkungen rechnen müssen, wenn sie den auch von ihnen inzwischen zunehmend kritischer gesehenen Präventions-Auftrag ablehnen und ihre Arbeit im Alltagszusammenhang von Kindern und Jugendlichen als einen für diese Gesellschaft selbstverständlichen und notwendigen Beitrag zur „Kultur des Aufwachsens“ der nachwachsenden Generation verstehen.

Gegenwärtig erschöpft sich das Handlungsspektrum der Offenen Kinder- und Jugendarbeit – Ausnahmen gibt es natürlich auch hier – im Großen und Ganzen in den politisch zugewiesenen und, es kann nicht deutlich genug gesagt werden, auch von der Offenen Arbeit übernommenen und bedienten Funktionen und Erwartungen von Prävention, Kompensation und Reparatur. Jugendarbeit also als minimal ausgestattetes „Entsorgungsunternehmen“ für gesellschaftlich hergestellte sogenannte Jugendprobleme. Fast alle in den vergangenen Jahren neu oder wieder entwickelten Richtungen und Methoden der Sozialpädagogik im Kontext Offener Kinder- und Jugendarbeit wie Abenteuerpädagogik, Erlebnispädagogik, Stadt als Schule, Antisexistische und Antirassistische Jungenarbeit und Mädchenarbeit und diverse Versuche interkultureller Kinder- und Jugendarbeit sind diesem Zusammenhang

unterstellt worden und haben als zentrale Begründung das Präventionsversprechen. Nur über diesen Weg haben sie eine Chance, sich zu etablieren, müssen aber viel Kraft und kreatives Potential in den ständigen Kampf ums eigene Überleben investieren, weil sie nicht Teil einer gesellschaftlich anerkannten und langfristig gesicherten Infrastruktur geworden sind. Ich will das an einem aktuellen Beispiel demonstrieren:

Theaterpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit wird als ein wichtiger „Beitrag zur Suchtprävention“ verkauft und wird in Berlin, wenn überhaupt, aus den von der Landesdrogenbeauftragten verwalteten sogenannten Prophylaxe-Geldern finanziert. Meines Erachtens müßte die Offene Kinder- und Jugendarbeit ganz anders argumentieren, etwa so: Theaterpädagogische Angebote im Rahmen außerschulischer Jugendarbeit antworten kreativ auf die Bedürfnisse von Selbstdarstellung und Kommunikation von Mädchen und Jungen in Pubertät und Adoleszenz. Theaterpädagogik kann einen Beitrag zur Erfüllung der emanzipativen Funktion der Jugendarbeit leisten, indem sie aneignungsfähige Räume als Bühne für die Selbstinszenierungswünsche von Jugendlichen (eventuell spezielle für Mädchen, eventuell spezielle für Jungen und eventuell für beide Geschlechter zusammen) zur Verfügung stellt. Theaterpädagogik unterstützt den Ausdruck und die Gestaltung wichtiger Bedürfnisse und Wünsche der Jugendlichen, allein wegen der großen Bedeutung, die diese in der Lebenszeit, die wir Jugend nennen, haben. Es handelt sich um Bedürfnisse und Erfahrungen, die nicht auf spätere Lebenszeiten verschoben werden können, weil sie dort wieder andere Bedeutung und Gestalt annehmen, um Bedürfnisse und Wünsche, die eben jugendspezifisch sind und gerade aus diesem Grund, weil sie nicht konserviert werden können und als nicht-realisierte in dieser Spezifik für immer verloren gehen, in der Jugendarbeit ihre Zeit und ihren Ort haben sollen, ohne daß es einer hergeholten, letztlich diskriminierenden und stigmatisierenden Begründung von „Gefährdung und Prävention“ bedarf.

Theaterpädagogische und -therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfe, der Drogenhilfe etc. haben ihre eigene, in der Regel therapeutische Begründung in einem anderen spezifischen Kontext, um den es in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht geht.

Daß theaterpädagogische Arbeit als Teil von Jugendarbeit auch im weitesten Sinne „präventive Wirkungen“ haben kann, wenn wir darunter die Förderung der Selbstwahrnehmung und der Fähigkeit zu selbstverantwortlichen subjektiven Entscheidungen über Lebensstil und Lebensform verstehen, ist unbestritten, bleibt aber eine Hoffnung und ist nicht zu evaluieren. Diese Hoffnung auf eine mögliche präventive Wirkung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Hauptaufgabe zu erklären und die Erfüllung dieser Aufgabe als Versprechen (Präventionsversprechen) öffentlich zu verkünden in Konzepten, in Selbstdarstellungen und Finanzierungsanträgen, bedeutet, die Dinge auf den Kopf zu stellen. Dieses Beispiel ist eines von hunderten, es ist von

exemplarischer Bedeutung für die gegenwärtige Situation der Offenen Kinder- und Jugendarbeit überhaupt. Sie ist heute zu einem stumpfen Instrument der Neutralisierung aller im Begriff der „Perspektivlosigkeit“ zusammengefaßten Wirkungen von Ausbildungsnotstand, Arbeitslosigkeit, Umweltzerstörung, broken home, verregelten Räumen, Leistungsdruck und Unterforderung und schließlich allgemeiner Lieblosigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im privaten und öffentlichen Leben geworden.

Die Alternative dazu wäre eine Jugendarbeit als Ausdruck der *gesellschaftlichen Wertschätzung* der heranwachsenden Generation, als Ausdruck einer Zuwendung um ihrer Selbstwillen, als Ausdruck der Liebe zum Leben, in dem grundlegenden Verständnis, das in den Kindern und Jugendlichen das Leben über die Zeit der jetzt die Gesellschaft gestaltenden und erleidenden Erwachsenen hinaus geht. So verstanden ist Zukunft – eines der pädagogischen Haupt- und Schlüsselwörter – nicht die Verlängerung der in Vergangenheit und Gegenwart hervorgebrachten Lebensbedingungen und Lebensformen, sondern die Zeit und der Raum des Lebens von morgen, ein Horizont, den die jeweils lebenden Erwachsenen nicht erreichen werden. Es gehört zur Verantwortung der Professionellen in der Jugendhilfe, mit ihrem Denken und Handeln dafür einzustehen, daß der Horizont für das Leben von morgen nicht mit den Projekten von heute verstellt wird, daß er offen gehalten wird für die kulturelle Selbsttätigkeit der dann lebenden Menschen.

Die Chance der Kinder- und Jugendarbeit liegt in der Selbstdefinition ihres Handelns als Ausdruck der Wertschätzung der heranwachsenden Generation, für die sie mit ihrem Reden und Handeln in der Öffentlichkeit eintreten sollte. Meines Erachtens hat die Offene Kinder- und Jugendarbeit eine große Chance für eine solche Option, weil sie *die* organisierte Veranstaltung mit der größten Beweglichkeit und Offenheit im Verhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist, wenn wir sie vergleichen mit den strukturellen und tradierten Verfestigungen in den anderen sogenannten Sozialisationsinstanzen: Familie, Schule, Berufsausbildung, Studium und Bundeswehr und Zivildienst für die männlichen Jugendlichen. Der über das Präventions-Paradigma verbreitete sozialpädagogische Defizit-Blick könnte auf diesem Weg abgelegt werden.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist in der Regel ein von Erwachsenen auf Heranwachsende gerichtetes professionelles Handeln und damit unweigerlich auch eine Ausdrucksform des jeweiligen Generationenverhältnisses. Jugendarbeit ist eine organisierte Form der Annäherung von RepräsentantInnen der „Welt der Erwachsenen“ an die Kinder und Jugendlichen. Es ist eine Annäherung, die ganz auf Zwang verzichten sollte, die wie keine andere professionell organisierte Kontaktebene zwischen Heranwachsenden und Erwachsenen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen sollte. In diesem Sinne könnte die Offene Kinder- und Jugendarbeit neben einem Raum für die selbstbestimmte Begegnung von Mädchen und Jungen ein Raum für die Begegnung zwischen Heranwachsenden und Erwachsenen sein, außerhalb der sonst das Generationenverhältnis bestimmenden hierarchischen Struk-

turen. Ein Raum, der nicht a priori von den Erwachsenen bestimmt wird, der nicht a priori hierarchisch gegliedert ist, an dem Kommunikation um ihrer selbst willen ihre Zeit und ihren Platz hat, in dem Erwachsene nicht mit Kommandogewalt und verorteten Zielvorgaben, sondern als ein Angebot in Erscheinung treten, in dem sich die Wertschätzung der Gesellschaft gegenüber der kulturellen Eigenbedeutung der Kinder und Jugendlichen ausdrückt. Diese Wertschätzung praktisch unter Beweis zu stellen mit dem Angebot von offenen Räumen (im konkreten und übertragenen Sinne), ein Angebot, das sich in dem prinzipiellen Verzicht auf Funktionalisierung bewähren muß (und in SozialpädagogInnen, deren Berufsmotivation unter anderem darin besteht, die lebendigen TrägerInnen und VermittlerInnen dieser Wertschätzung zu sein) – das wäre eine bedeutende Qualifizierung des Generationenverhältnisses und damit ein kaum zu überschätzender Beitrag zur Entwicklung einer zivilen Kultur.⁴

4 Zu den Themen in diesem Vortrag vergleiche auch meine beiden Essay-Bände „Plädoyer für das umherschweifende Leben“, Frankfurt/M 1995 und „Rückblick auf ein sozialpädagogisches Jahrhundert“, Frankfurt/M 1999.